



GEMEINDENACHRICHTEN VOM 13. Januar 2014

Trinkwasserkontrolle durch Kanton

Das Departement Gesundheit und Soziales, Lebensmittelkontrolle, hat ebenfalls die Wasserversorgung in Untersiggenthal geprüft. Die Wasserversorgung erfüllt in allen inspizierten Aspekten die gesetzlichen Anforderungen. Die Qualität der Wasserproben war einwandfrei.

Neu: Solarkataster für den Aargau

In der Energiestrategie 2050 des Bundes spielen erneuerbare Energien eine zentrale Rolle. Während die Wasserkraft im Kanton Aargau bereits sehr gut genutzt wird, liegt das Potenzial der Sonnenenergie für Stromerzeugung und Warmwasseraufbereitung noch grösstenteils brach. Das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat jetzt einen Solarkataster erstellt und im Internet allen Interessierten zugänglich gemacht. Die Karte ist unter www.ag.ch/energie > Energieversorgung > Solarkataster einsehbar.

Im Solarkataster ist die Intensität der Sonneneinstrahlung auf die Dachfläche grafisch dargestellt. Daraus wird abgeleitet, wie gut sich ein Dach für Photovoltaik-Anlagen oder Sonnenkollektoren eignet. Jede Immobilie im Kanton Aargau ist erfasst und kann individuell betrachtet werden. Eigentümer/-innen können sich sehr einfach über das Sonnenenergiepotential ihrer Liegenschaft informieren und werden für den Einsatz dieser beinahe unerschöpflichen Energiequelle sensibilisiert. Der Solarkataster wird automatisiert erstellt und kann eine Fachberatung nicht ersetzen. Aber er gibt einen Hinweis, ob sich ein Sonnenprojekt auf Ihrer Liegenschaft lohnen könnte. Dem Kataster können keine Hinweise zur Baubewilligungspflicht oder Baubewilligungsfähigkeit entnommen werden.

Prämienverbilligung – nicht vergessen!

Personen, die zwischen dem 1. Juni 2013 und 31. Dezember 2013 aus einem andern Kanton zugezogen sind, haben die Möglichkeit, die Prämienverbilligung 2014 im Kanton Aargau bis 31. März 2014 anzumelden.

Dem Antrag müssen Kopien der Krankenkassen-Policen 2013 und der letzten definitiven am 31. Mai 2013 rechtskräftigen Steuerveranlagung beigelegt werden.

Verändert sich die Zahl der Bezugsberechtigten Personen (z.B. Geburt) kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.

Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z.B. Arbeitslosigkeit) kann ein Antrag auf Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch muss innert 12 Monaten nach Eintritt der Veränderung gestellt werden.